

EINFÄHRERLAUBNIS/ERLAUBNIS ZUR GEWERBLICHEN TÄTIGKEIT AUF DEM FRIEDHOF

Firmen oder Personen, die zur Ausübung ihrer gewerblichen Tätigkeit (beispielsweise Bestattungsinstitute, Steinmetze) das Gelände der städtischen Friedhöfe aufsuchen müssen, haben dies der Friedhofsverwaltung vorher anzuzeigen. Auf Verlangen stellt die Friedhofsverwaltung den Gewerbetreibenden eine entsprechende Berechtigungskarte aus.

Die Gewerbetreibenden haben ihren Mitarbeitern einen Bedienstetenausweis auszugeben, der zusammen mit einer Kopie der Anzeige auf Verlangen dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal vorzuzeigen ist.

Gebühren

Die Gebühren richten sich nach der [Friedhofsgebührensatzung](#).

Benötigte Dokumente

Nachweis eines ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutzes für die Ausführung der Tätigkeit

Rechtsgrundlagen (Ortsrecht)

- [Friedhofssatzung der Stadt Weimar](#)
- [Friedhofsgebührensatzung der Stadt Weimar](#)

Rechtsgrundlagen (allgemein)

[Thüringer Bestattungsgesetz \(ThürBestG\)](#)

Dokument(e) herunterladen

- Friedhof: Gewerbliche Tätigkeit/ Einfahrerlaubnis
- Merkblatt zur Erhebung von personenbezogenen Daten - Informationspflicht nach Art. 13 DS-GVO

ZUSTÄNDIGE
ORGANISATIONSEINHEIT(EN)

→ Friedhof/Bestattung

ANSPRECHPARTNER

Silke Oppermann
Email:
friedhof@stadtweimar.de
Telefon: (03643) 762 742
[zum Kontaktformular](#)

□